<u>Begründung zum Kirchengesetz zur Rechtsvereinheitlichung dienstrechtlicher</u> <u>Vorschriften in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland</u>

A) Allgemeines

Der Entwurf des Kirchengesetzes zur Rechtsvereinheitlichung dienstrechtlicher Vorschriften in der EKM ist ein erster Schritt zur Vereinheitlichung des Besoldungs- und Versorgungsrechts in der EKM.

Für die Besoldung der im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Mitarbeiter der EKM setzt das Kirchengesetz das Besoldungsrecht der UEK mit einigen Abweichungen in Geltung.

Die Übernahme des Besoldungs- und Versorgungsrechts der UEK für die EKM ermöglicht es der EKM, Einfluss auf künftige Rechtsänderungen der Mehrzahl der östlichen Gliedkirchen zu nehmen, das einheitliche Besoldungs- und Versorgungsrecht in diesem Bereich zu wahren und gemeinsam fortzuentwickeln und damit den Wechsel zwischen den östlichen Gliedkirchen der EKD nicht unnötig zu erschweren.

Die geplanten Änderungen sind für Besoldungs- und Versorgungsberechtigte zum großen Teil von Vorteil. So sollen Pfarrer der EKKPS im Entsendungsdienst die volle Besoldung aus A 13 sowie die allgemeine Zulage mit ihrer Ernennung und nicht erst mit der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit erhalten. Superintendenten erhalten die A 14 nicht erst ab der 9. Dienstalterstufe, sondern mit ihrer Ernennung.

Nachteilig wirken sich die Änderungen für die Besoldungsempfänger der ELKTh in Bezug auf den Wegfall der 13. Dienstaltersstufe für Pfarrer und die Veränderung des Bemessungssatzes für Kirchenbeamte bis Besoldungsgruppe A 11 aus. Die Einführung der Dienstwohnungsvergütung kann sich ebenfalls negativ auswirken (s. Anlage zur Begründung, DS 5.4/4).

Für Vikare und Anwärter der Kirchenprovinz bedeutet der Wegfall des Kinderbetrages eine Schlechterstellung, die sich aber bereits jetzt aufgrund der Anwendung der Regelungen der ELKTh auf alle Vikare der EKM seit dem Ausbildungsjahrgang 2006/2009 und ab dem 1. Januar 2009 durch den höheren Bemessungssatz von 95 v. H. der Bundesbesoldung West und die Zahlung eines Mietzuschusses nicht auswirkt.

Im Bereich des Versorgungsrechts soll für Versorgungsberechtigte, die mit Wirkung vom 01.01.2009 in den Dienst der EKM treten, ebenfalls das Versorgungsrecht der UEK gelten. Im Übrigen bleiben die Versorgungsrechte beider (ehemaliger) Teilkirchen der EKM personenbezogen auch bei einem Wechsel der ehemaligen Teilkirche in Geltung.

Das Gesetz wurde darüber hinaus zum Anlass genommen, Korrekturen vorzunehmen, die sich aufgrund der praktischen Erfahrungen in der Rechtsanwendung als sinnvoll und notwendig erwiesen haben.

B) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes)

Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes vom 18.11.2006 war als Übergangsbestimmung fälschlicherweise in einen gesonderten Artikel und nicht in Artikel 1, der das Gesetz selbst änderte, aufgenommen worden.

Artikel 1 dieses Gesetzes korrigiert diesen Fehler, indem er die Übergangsbestimmung neu in Artikel 2 Nr. 2, § 14, aufnimmt. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Artikel 2 (Pfarrerbesoldungsgesetz der ELKTh)

Zu 1. (§ 13):

redaktionelle Änderung

Zu 2. (§§ 14, 15):

- § 14 siehe oben Artikel 1
- § 15 Abs. 1: Bereits zum 01.07.2008 soll es in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland eine einheitliche Bemessungsgrundlage, nämlich die Bundesbesoldung West, geben. Da die EKM in dem Gebiet von fünf Bundesländern liegt, ist die Bezugnahme auf das Besoldungsrecht eines Landes nicht angezeigt.
- § 15 Abs. 2: Die Einfügung von § 15 Abs. 2 ist der Aufhebung des Kirchengesetzes unter Artikel 10 Abs. 4 geschuldet. Dieses Kirchengesetz wurde aus Gründen der beabsichtigten Einführung des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes beim Bund, welches erhebliche Besoldungsstrukturveränderungen mit sich bringen wird, erlassen. Eine Einfügung im Besoldungsund Versorgungsgesetz selbst ist systematisch geschickter. Darüber hinaus haben sich beide Teilkirchen der Föderation bereits in Bezug auf die Höhe des Familienzuschlags aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom Bund abgekoppelt und die Anhebung des Familienzuschlages für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind durch Kollegiumsbeschluss verfügt. Satz 2 schafft für die ELKTh rückwirkend die gesetzliche Grundlage.

Zu 3. (§§ 13 a, 14 alt):

redaktionelle Änderung

Zu Artikel 3 (Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz der ELKTh)

Zu 1. (§ 16):

§ 16 Abs. 2 Nr. 2 entspricht Artikel 2 § 15. Er schreibt die derzeit geltende Regelung auf die neue Bemessungsgrundlage Bund um. Gleichzeitig wird die zum 1. Januar 2008 im Bundesrecht erfolgte Erhöhung der Besoldung um einen Sockelbetrag von 50,- Euro und einer linearen Anhebung um 3,1 v. H. rückwirkend zum 01.07.2008, wie in der EKKPS auch, nachvollzogen.

Darüber hinaus sind in der ELKTh die Bemessungssätze für Kirchenbeamte bis Besoldungsgruppe A11 und Kirchenbeamte ab Besoldungsgruppe A12 unterschiedlich geregelt (vgl. § 16 Abs. 2 Nr. 1). Grund war seinerzeit das niedrigere Besoldungsniveau, das die unteren Gehaltsgruppen stärker belastete.

Heute ist diese Unterscheidung aufgrund des gestiegenen Besoldungsniveaus nicht mehr gerechtfertigt, zumal sie faktisch die auch besoldungsmäßig gewollte Abstufung zwischen den Ämtern verändert. Sie wird daher zum 01.01.2009 mit dem Verweis auf das Besoldungsrecht der UEK (s. u. zu Artikel 4) aufgehoben.

Zu 2. (§ 17):

siehe oben Artikel 2 Nr. 2 § 15 Absatz 2

Zu Artikel 4 (Kirchengesetz zur Vereinheitlichung des Besoldungsrechts in der EKM)

Zu § 1:

§ 1 Abs. 1 erklärt die Pfarrbesoldungsordnung der EKU für die EKM für anwendbar, soweit nicht bestimmte Vorschriften ausgeschlossen sind.

Für die Besoldungsempfänger der ELKTh sind damit insbesondere folgende Veränderungen verbunden:

- Wegfall der sog. 13. Dienstaltersstufe, die frühestens mit Vollendung der 58. Lebensjahres erreicht werden konnte,
- Wegfall der sog. freien Dienstwohnung und Einführung der Dienstwohnungsvergütung,
- Aufhebung des unterschiedlichen Bemessungssatzes für Besoldungsberechtigte bis Besoldungsgruppe A 11 und ab Besoldungsgruppe A 12.

Die 13. Dienstaltersstufe wurde in der ELKTh mit Aufhebung der Durchstufung nach Besoldungsgruppe A 13 für Pfarrer im Gemeindepfarramt eingeführt. Sie stellte einen teilweisen Ausgleich zur Besoldung nach der höheren Besoldungsgruppe dar und konnte frühestens mit Vollendung des 58. Lebensjahres erreicht werden. In der Gesamtschau des Besoldungsgefüges in der ELKTh und der EKM angesichts der kontinuierlichen Annäherung an die Bundesbesoldung und aufgrund der Notwendigkeit der Rechtsangleichung auch in diesem Bereich erscheint diese besoldungssystemfremde zusätzliche Dienstaltersstufe nicht mehr gerechtfertigt.

Die Synode der ELKTh hat sich bereits im November 2007 für die Übernahme des Systems der Dienstwohnungsvergütung, wie es auch in der EKKPS gilt, ausgesprochen.

Bei Inhabern einer freien Dienstwohnung wird nach zzt. geltendem Recht der sog. wohnungsbezogene Bestandteil vom Grundgehalt einbehalten. Der Nutzungswert für die Dienstwohnung wird als geldwerter Vorteil in Höhe des ortsüblichen Mietwertes mit den Dienstbezügen versteuert.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2009 erhalten Dienstwohnungsinhaber das Grundgehalt in voller Höhe ausgezahlt. Dies gilt auch für jeden der Ehepartner, denen gemeinsam eine Dienstwohnung zugewiesen wurde. Die sog. Dienstwohnungsvergütung wird als Privatabzug von den Dienstbezügen einbehalten und direkt an die Kirchengemeinden überwiesen.

Die Dienstwohnungsvergütung orientiert sich am ortsüblichen Mietwert, wird jedoch bei 16 v. H. der Bruttodienstbezüge gekappt. Ist der ortsübliche Mietwert höher als der gekappte Betrag, ist die Differenz als geldwerter Vorteil zu versteuern.

Bei Pfarrerehepaaren, denen gemeinsam eine Dienstwohnung zugewiesen wurde, sind die Bruttobezüge beider Ehepartner zusammen Grundlage für die Kappungsgrenze.

Bei Teildienst wird die Kappungsgrenze an die der Höhe des Dienstauftrages entsprechende Besoldung angelegt. Eine etwaige Differenz zum ortsüblichen Mietwert ist selbstverständlich auch hier zu versteuern.

In der Mehrzahl der Fälle wird die Einführung des neuen Systems für die Betroffenen keine Verschlechterung bringen. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass die Umstellung für einzelne Pfarrer und Pastorinnen finanziell nachteilig ist (s. Anlage zur Begründung, DS 5.4/4) Daher sieht der Entwurf des Änderungsgesetzes eine mit jeder Besoldungserhöhung abschmelzende Besitzstandswahrungszulage vor (s. unten zu § 4).

Nach Absatz 2 ist die Anwendung folgender Vorschriften der Pfarrbesoldungsordnung-EKU ausgeschlossen:

- a) Da mit "Austritt" aus der BfA für beide Teilkirchen kein Rentenversicherungszuschlag mehr gezahlt wird, war § 3 Abs. 1 Buchstabe d) auszuschließen.
- b) Die allgemeine Zulage soll Pfarrern z. A. zukünftig sofort und nicht erst, wie bisher in der EKKPS mit Verleihung der Anstellungsfähigkeit, gezahlt werden. Daher war § 7 Abs. 1 Satz 2 auszuschließen. Gleiches gilt für die Auszahlung der vollen Besoldung bereits mit Ernennung.
- c) Die Auszahlung eines Kinderbetrages in der EKKPS ist systemfremd. Da Vikare der EKM den Unterhaltszuschuss gegenwärtig nach Thüringer Recht erhalten und dies für sie finanziell ohnehin günstiger ist, sollte ein Wiederaufleben des Kinderbetrages vermieden und § 18 Abs. 5 daher nicht angewendet werden.

Im Wege der Rechtsangleichung sollen Superintendenten zukünftig mit Verleihung des Amtes gleich die Besoldung nach Besoldungsgruppe A 14 erhalten. Nach § 6 Abs. 2 b) PfBesO war dies bisher erst von der 9. Stufe an vorgesehen, kam aber faktisch kaum zum Tragen, da Superintendenten in der Regel älter als 40 sind. Absatz 3 eröffnet die Möglichkeit, zukünftig entsprechend zu verfahren.

Zu § 2:

§ 2 entspricht im Wesentlichen dem Regelungsinhalt des § 1 und gilt für Kirchenbeamte bzw. Anwärter gleichermaßen.

Zu § 3:

Bei der Bewertung der einzelnen Dienstposten gibt es derzeit noch keine Rechtsangleichung. Gerade im Bereich der allgemeinkirchlichen Stellen und auch bei den Kirchenbeamtenstellen existieren noch gravierende Unterschiede. Eine Rechtsvereinheitlichung bedarf hier jedoch einer gründlichen Vorbereitung, so dass das bisherige Recht hier zunächst weiter gelten soll.

Zu § 4:

Da mit der Übernahme des UEK-Besoldungsrechts der unterschiedliche Bemessungssatz in der Besoldung in den Besoldungsgruppen bis A 11 und ab A 12 aufgegeben wird, ist zur Vermeidung einer Schlechterstellung die Wahrung des Besitzstandes zu regeln.

Weiterhin kann es im Einzelfall aufgrund der Dienstwohnungsvergütung zu einer Schlechterstellung kommen (s. Anlage zur Begründung, DS 5.4/4). Auch dann werden abschmelzende Ausgleichszulagen gezahlt.

Gleiches gilt hinsichtlich der in der ELKTh eingeführten 13. Dienstaltersstufe für Pfarrer und Pastorinnen, die mit dem Inkraftsetzen der Pfarrbesoldungsordnung der EKU für die EKM insgesamt wegfällt.

Zu Artikel 5 (Besoldungsausführungsgesetz)

Da für die EKM die Besoldungsordnungen der UEK für anwendbar erklärt werden, ist es sinnvoll, gemeinsame Ausführungsbestimmungen hierfür in einer gesonderten Verordnung zu erlassen. Die Ausführungsbestimmungen entsprechen in den §§ 3 und 4 den auch bisher in den Teilkirchen geltenden Regelungen.

Zu § 1:

Pfarrer und Kirchenbeamte in der EKM erhalten zukünftig ein Grundgehalt, das einem vom Präsidium der UEK festgelegten Bemessungssatz der Besoldungsgruppe der geltenden Bundesbesoldungsordnungen A und B entspricht. Dieser Bemessungssatz liegt zzt. bei 87 v. H.. Da die ELKTh bereits bei einem Bemessungssatz von 87,87 v. H. liegt, kann eine Rechtsangleichung zur Vermeidung einer Regelung zur Wahrung weiterer Besitzstände nur auf diesem oder einem höheren Niveau liegen. Sollte die UEK den Bemessungssatz ab 01.01.2009 nicht auf 88 v. H. festlegen, muss

die Möglichkeit einer abweichenden Festlegung für die EKM geschaffen werden. Absatz 2 trägt der Situation in der EKM Rechnung, indem der Landeskirchenrat durch Beschluss einen höheren Bemessungssatz festlegen kann. Die Festlegung eines niedrigeren Bemessungssatzes bedarf eines Kirchengesetzes. Eine Abweichung von mehr als 5 Prozentpunkten schließt das UEK-Recht aus.

Zu § 2:

§ 2 ändert das bisher in beiden Teilkirchen geltende Recht und löst es ab. In der ELKTh war die Besoldung der Vikare bisher höher (92,5 v. H. statt 87,87 v. H.), da die 5 %-ige Abminderung für Pfarrer nicht für diesen Personenkreis galt; in der EKKPS dagegen erhielten auch Vikare (vor der Verständigung, nach Thüringer Recht zu zahlen) die Bundesbesoldung lediglich in Höhe des für alle geltenden Bemessungssatzes (zzt. 87 v. H.). Die Besserstellung der Thüringer Vikare war Grund dafür, mit Beginn der gemeinsamen Vikarsausbildung im Jahr 2006 in der Föderation das Thüringer Besoldungsrecht anzuwenden. Mit der linearen Anhebung im Freistaat Thüringen erhalten Vikare in der Föderation seit dem 01.07.2008 bereits über 93,3 v. H. der Westbesoldung. Unbeschadet der noch zu treffenden Entscheidung über die Kappungsgrenze im Übrigen wird vorgeschlagen, bei den Vikaren und Anwärtern bereits zum 01.01.2009 auf einen Bemessungssatz von 95 v. H. zu gehen. Anderenfalls bestünde auch hier die Verpflichtung, besitzstandswahrende Zulagen zu gewähren.

Zu § 3:

Die Vorschrift entspricht den bisherigen Regelungen in beiden Teilkirchen.

Zu § 4:

Die Vorschrift entspricht den bisherigen Regelungen in beiden Teilkirchen.

Zu Artikel 6 (Kirchengesetz zur Vereinheitlichung des Versorgungsrechts in der EKM)

Zu § 1 (Kirchliches Versorgungsgesetz der ELKTh):

Zu 1. a) (§ 8 Abs. 2):

Die Änderung unter Nummer 1 nähert sich der vergleichbaren Vorschrift des Versorgungsgesetzes der UEK an. Das Versorgungsgesetz der ELKTh sah eine Begrenzung der Wartestandszeiten dergestalt vor, dass jedenfalls zwei Jahre voll angerechnet wurden, danach aber die Anrechnung von der Beauftragung mit der Versehung einer Stelle abhängig war. Eine Begrenzung der Anrechnung von Wartestandszeiten ist jedoch problematisch, da der Betroffene selbst nur einen geringen Einfluss darauf hat, ob er während des Wartestandes einen Dienstauftrag in Form der Verwaltung einer Pfarrstelle erhält. Hier ist der Dienstgeber in der Pflicht. Ein Regulativ besteht unanhängig davon in der Möglichkeit der Ruhestandsversetzung nach drei Jahren.

Zu 1. b) (§ 8 Abs. 3):

Die Änderung in Artikel 6 Nr. 2 schließt eine Gesetzeslücke, die bei einer Änderung des Versorgungsgesetzes im November 1999 durch Streichung der nun wieder eingeführten Nummer 4 entstanden ist. Bei Pfarrern mit einer Rückkehroption konnten die Zeiten vor einer unverschuldeten Entlassung aus dem Dienst der ELKTh nur über die analoge Anwendung der Vorschrift für förderliche Vortätigkeiten angerechnet werden. Auch das Bundes- und das UEK-Recht sehen die Möglichkeit der Anrechnung von Zeiten vor einer Entlassung vor, wenn die Entlassung nicht schuldhaft oder durch Disziplinarurteil erfolgte.

Zu 2. (§ 36 c):

Da Pfarrer in der ELKTh bisher ohnehin von Amts wegen mit 63 in den Ruhestand versetzt wurden, war eine Sonderregelung nach der nach Alterteildienst bei Ruhestandsversetzung auf Antrag keine

Abminderung des Ruhegehalts erfolgt, nur für Kirchenbeamte notwendig. Mit der schrittweisen Anhebung der Antragsaltersgrenze bei Pfarrern auf 65 war die Regelung im Interesse der Gleichbehandlung und der Rechtsangleichung für alle Versorgungsberechtigten zu übernehmen.

Zu 3. (36 d):

siehe oben Artikel 2 Nr. 2 § 15 Abs. 2

Zu § 2:

Mit der Anwendung des Versorgungsgesetzes der EKU für neu nach dem 31.12.2008 übernommene Versorgungsberechtigte wird für diesen Personenkreis ein einheitliches Versorgungsrecht geschaffen. Der Kreis derjenigen Versorgungsberechtigten, für die im Wege der Rechtsangleichung zu einem späteren Zeitpunkt weitere komplizierte Übergangsbestimmungen anzuwenden sind, wird damit kleiner.

Zu § 3:

Für alle anderen Versorgungsberechtigten gilt das bisher für sie geltende Versorgungsrecht personenbezogen fort. Mit einem Wechsel in das Gebiet der jeweils anderen ehemaligen Teilkirche ist nicht gleichzeitig der Wechsel zum Versorgungsrecht der ehemaligen Teilkirche verbunden.

<u>Zu Artikel 7 (Kirchengesetz zur Übernahme und Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands)</u>

Zu 1. (Art. 94 a Abs. 1):

Nummer 1 verlängert die Möglichkeit des Altersteildienstes für alle Pfarrer und Pastorinnen der ELKTh, die mit Ablauf oder Ende des Monats Dezember 2012 das 58. Lebensjahr vollenden. Wer am 01.01.2013 Geburtstag hat, vollendet das 58. Lebensjahr am 31.12.2012 um 24.00 Uhr. Er kann damit seinen Altersteildienst mit Wirkung vom 01.01.2013, also vor dem 02.01.2013, so wie es das Gesetz vorschreibt, beginnen.

Zu 2. (Art. 104 d neu):

Nummer 2 hebt die Altersgrenze für die Ruhestandsversetzung von Amts wegen von 63 auf 65 Jahre an. Die Anhebung wird für die Jahrgänge 1950 bis 1952 schrittweise erfolgen und sich in den Jahren 2013 bis 2017 realisieren.

<u>Zu Artikel 8 (Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen zur</u> Ausführung und Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union)

siehe oben Artikel 7 Nr. 1, entsprechende Regelung für Pfarrer und Pfarrerinnen der EKKPS

<u>Zu Artikel 9 (Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland)</u>

siehe oben Artikel 7 Nr. 1, entsprechende Regelung für die Kirchenbeamten der EKM

C) Stellungnahmen der Pfarrervertretungen und der Gesamtausschüsse der <u>Mitarbeitervertretungen</u>

Die Mitarbeitervertretung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen begrüßt den vorgelegten Gesetzentwurf.

Die übrigen Stellungnahmen werden der Föderationssynode auf ihrer Tagung zur Kenntnis gegeben.

D) Finanzielle Auswirkungen

I. Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Mehrkosten aufgrund der Veränderung in der Besoldung der Pfarrer im Entsendungsdienst

162.000,- Euro/Jahr

II. Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Mehrkosten aufgrund

 der Umstellung im Dienstwohnungsrecht (Anmerkung: Die Synode der ELKTh hat sich in Kenntnis der Mehrkosten bereits am 24.11.2007 für eine einheitliche Regelung in der EKM ausgesprochen, s. Beschluss DS 26/6 zum Finanzgesetz) ca. 1 Mio. Euro/Jahr

2. der Änderung der Bemessungsgrundlage

ca. 312.000,- Euro/Jahr 2008

3. der Anhebung des Bemessungssatzes für Vikare und Anwärter

ca. 14.300,- Euro/Jahr